

**656/AB**  
Bundesministerium vom 20.03.2020 zu 603/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.047.977

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)603/J-NR/2020

Wien, am 20. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Jänner 2020 unter der Nr. **603/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Datenschnüffelei am Smartphone“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir von der Fachsektion vorgelegten Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 4:**

- *1. Ist Ihnen die aktuelle Studie des norwegischen Verbraucherrats (Forbrukerradet, NCC, "Out of control, How consumers are exploited by the online advertising industry!, 14.01.2020 ) bekannt?*
- *2. Welche Schlüsse ziehen Sie daraus?*
- *4. In welchen Bereichen sieht Ihr Ressort angesichts der aktuellen Studie Defizite beim bestehenden rechtlichen Rahmen in Österreich?*

Ich weise darauf hin, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Das Fragerecht dient insbesondere nicht dazu, bloße Rechtsrecherchen von

Bundesministerien vornehmen zu lassen oder Rechtsgutachten bzw. allgemeine Einschätzungen zu Rechtsmeinungen einzuholen.

### Zu den Fragen 3 und 5:

- *3. Zahlreiche Smartphone-Apps informieren nicht ausreichend oder gar nicht über die Weitergabe gesammelter Daten an Dritte und verstößen damit gegen die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung. "Due to the massive scale of data sharing outlined in this report, which is just the tip of an iceberg, it seems unlikely that the adtech industry in its current form can operate based on consent as a legal basis. The industry in its current form clearly does not seem to meet the stringent requirements of consent as set forth in the GDPR", stellt die Studie des norwegischen Verbraucherrats fest. Werden Sie sich in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Ressorts dafür einsetzen, dass auf EU-Ebene Initiativen zur Schaffung EU-weiter Standards gegen datenhungrige App-Sammler 603/J 1 von 2 vom 22.01.2020 (XXVII. GP) vorgesehen werden? Wenn ja, welche konkreten Initiativen sind geplant?*
- *5. Ist angedacht, App-Anbieter und Datensammler zu verpflichten, Nutzerinnen besser über den Zweck der Datenverarbeitung zu informieren, konkret, welche Daten sie sammeln, wie sie diese nutzen und an wen sie diese weitergeben?*

App-Anbieter und „Datensammler“ sind im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als Verantwortliche bereits derzeit verpflichtet, die Vorgaben für die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO einzuhalten. Die Informationen haben damit insbesondere auch den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung des jeweiligen Datums und den Empfänger der personenbezogenen Daten zu umfassen. Insofern wird kein unmittelbarer Bedarf einer (ergänzenden) spezifischen legislativen Regelung auf unionsrechtlicher oder – sofern im Lichte der unmittelbaren Anwendbarkeit der DSGVO und der Rechtsaktform einer Unionsverordnung überhaupt zulässig – auf nationaler Ebene gesehen.

### Zur Frage 6:

- *Wie viele Verfahren und Beschwerden sind bei der Datenschutzbehörde in ähnlich gelagerten Fällen anhängig?*

Es wurde bis dato ein amtsweigiges Prüfverfahren anhängig gemacht, Beschwerden gemäß Art. 77 DSGVO iVm § 24 DSG wurden keine anhängig gemacht.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich bei grenzüberschreitenden Verarbeitungen (Art. 4 Z 23 DSGVO) die federführende Zuständigkeit für die Behandlung von Beschwerden und Eingaben nach dem Sitz der Hauptniederlassung (Art. 4 Z 16 DSGVO) oder einzigen Niederlassung im EWR richtet. Nur wenn ein Verantwortlicher seine Haupt- oder einzige Niederlassung in Österreich hat, kommt eine federführende Zuständigkeit der Datenschutzbehörde in Betracht. In allen anderen Fällen kann sich die Datenschutzbehörde – bei Vorliegen der Voraussetzungen – als betroffene Aufsichtsbehörde (Art. 4 Z 22 DSGVO) einem Verfahren anschließen.

**Zur Frage 7:**

- *Datenschnüffelei am Smartphone ist ein globales Problem. Engere Kooperationen auf EU-Ebene könnten dazu beitragen, ähnlich gelagerten Fällen rascher einen Riegel vorzuschieben. Gibt es seitens Ihres Ressorts auf EU-Ebene bereits Kooperationen bzw. Abstimmungen der einzelnen Datenschutzbehörden in den vorliegenden Beschwerdeverfahren? Wenn nein, ist daran in Zukunft gedacht?*

Die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten des EWR ist in Kapitel VII der DSGVO unmittelbar geregelt. Adressat des Kapitels VII sind nur die einzelnen Aufsichtsbehörden. Eine Rolle des Bundesministeriums für Justiz ist demnach nicht vorgesehen.

**Zur Frage 8:**

- *Wie dem Datenschutzbericht 2018 entnommen werden kann, steht die personelle Ausstattung der Datenschutzbehörde in keiner Relation zur Verdrafachung des Beschwerdeanfalls und zu den zusätzlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem DSG und der DSGVO. Welche personelle Ausstattung der Datenschutzbehörde ist aus Ihrer Sicht erforderlich und welche Schritte sind geplant, um eine adäquate Ausstattung der Datenschutzbehörde mit Mitarbeiterinnen sicherzustellen?*

Dem infolge des Inkrafttretens der DSGVO gestiegenen Anfall bei der Datenschutzbehörde wurde bereits mit dem Personalplan für das Jahr 2018 mit fünf zusätzlichen A 1/3-Planstellen Rechnung getragen.

Da sich die Anfallssteigerung auch im Jahr 2019 fortgesetzt hat, werde ich in Abstimmung mit der Leiterin der Datenschutzbehörde im Rahmen der Verhandlungen für den

Personalplan 2020 weitere Planstellen beantragen, um so eine den gestiegenen Anforderungen gerecht werdende Personalausstattung der Datenschutzbehörde sicherzustellen. Ich darf darauf hinweisen, dass das Regierungsprogramm (S. 27) die Ausstattung der Datenschutzbehörde mit ausreichenden Ressourcen vorsieht.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

